

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

46. Jahrgang

26. November 2014

Nummer 55

Inhalt	Seite
Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	1245
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Venusberg	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1246
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1246
- Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Kassen- und Steueramt)	
Widmung von Verkehrsflächen	1246
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7818-16 der Bundesstadt Bonn für den Bereich des Universitätsklinikums im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Venusberg, zwischen Dialysezentrum, Mensa, Gebäude der Frauenheilkunde und Versorgungszentrum (Teilbereich I) sowie zwischen Karl-Landsteiner-Straße, Sigmund-Freud-Straße und südlicher Kante des Parkhauses Mitte und des Gebäudes der Fahrbereitschaft (Teilbereich II) ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.11.2014

Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, 2. Vorhabenbezogene Änderung Bebauungsplan Nr. 7819-63 – „Langwartweg19-31“.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 08.12. bis einschließlich 19.12.2014

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de – Suchbegriff: 7819-63

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 17.11.2014
gez. Wingenfeld
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-22 – vom 10.11.2014, sowie der Gewerbesteuerermessbescheid 2012 vom 10.11.2014 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Herrn **Saman Sangana**, früher wohnhaft Siegburger Str. 72, 53229 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 19.11.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lawitzke

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Windgassenstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Holzlar, Flur 1, Nrn. 2521 tlw. und 2537 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 18. November 2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

Widmung der Windgassenstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar

